

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes des Lernerbachs auf den Gebieten der Gemeinden Altfraunhofen, Baierbach und Neufraunhofen sowie des Marktes Velden gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG -

Für den Lernerbach auf den Gebieten der Gemeinden Altfraunhofen, Baierbach und Neufraunhofen sowie des Marktes Velden wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in Lageplänen dargestellt.

Der ermittelte Bereich beginnt bei Baierbach und erstreckt sich bis zu seiner Mündung in den großen Vilsflutkanal bei Obervilslern.

Nachdem die vorläufige Sicherung dieses Überschwemmungsgebietes bereits durchgeführt wurde, erfolgt nun die Festsetzung per Rechtsverordnung.

Die dazugehörigen Lagepläne können in den Gemeinden Altfraunhofen, Baierbach über die VG Altfraunhofen, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen, Zimmer ~~AS~~ und Neufraunhofen sowie des Marktes Velden durch die VG Velden, Bahnhofstraße 42, 84149 Velden, Zimmer; und im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer Nr. 405, vom ~~14.01.2019~~ bis ~~15.02.2019~~ (1 Monat) eingesehen werden. Eventuelle Einwendungen können dort bis spätestens ~~14.03.2019~~ (14 Tage nach Auslegungsende) erhoben werden.

Falls Einwendungen erhoben werden, so wird ein Erörterungstermin durchgeführt und die Einwendungsführer werden darüber rechtzeitig informiert.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Verspätet erhobene Einwendungen bleiben bei der Erörterung und bei der Entscheidungsfindung unberücksichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.